

Satzung

Absolventenvereinigung Landwirtschaft und Ökotropologie der Hochschule Osnabrück e.V.

(VR 2338)

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Absolventenvereinigung Landwirtschaft und Ökotropologie der Hochschule Osnabrück e.V.“.
- 1.2 Sitz der Vereinigung und zugleich Gerichtsstand ist Osnabrück.
- 1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. 01. bis zum 31.12. der jeweiligen Kalenderjahre.

§ 2 – Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Vereinigung können alle Absolventen und Lehrenden der Studiengänge Landwirtschaft und Ökotropologie und deren Vorgängereinrichtungen werden.
- 2.2 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienten Personen die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 3 – Zweck und Aufgaben der Vereinigung

- 3.1 Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der angefallenen Kosten.
- 3.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Um diesen Zweck zu erreichen stellt sich die Vereinigung die Aufgabe:
 - a) die Mitglieder über die Studiengänge zu informieren und Bindeglied zwischen den Studenten ,den Absolventen, den Lehrenden und der Hochschule zu sein,
 - b) die Mitglieder in beruflicher Hinsicht weiterzubilden.
- 3.4 Die Vereinigung ist unpolitisch.

§ 4 – Mittel zur Erreichung der Aufgabe

- 4.1 Um die Aufgaben zu erfüllen, bedient sich die Vereinigung folgender Maßnahmen:
 - a) Veranstaltung von Versammlungen und Aussprachen in größerem oder kleinerem Kreise, je nach Bedarf und nach Lage der Verhältnisse,
 - b) Aufklärung der Mitglieder durch Rundschreiben und ähnliche Informationsquellen.

§ 5 – Organe

- 5.1 Organe der Vereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt, turnusmäßig scheidet jeweils 3 Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die von ihrem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben sind.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Sie wird durch den

- Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen. Die Einladungen haben 14 Tage vor dem Termin von der Geschäftsführung durch Rundschreiben zu erfolgen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, falls er verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet. Er benennt ein Mitglied als Protokollführer, der über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll anzufertigen hat, dass von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
- Entgegennahme eines Berichtes des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers über die Arbeit der Vereinigung,
 - Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungslegung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Vornahme von Wahlen für die Zusammensetzung des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder von einzelnen Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt sind,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 7 – Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenführer,
 - 4 Beisitzern,
 - einem Verbindungsdozenten.
- 7.2 Die unter Ziffer 7.1. a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der unter Ziffer 7.1. f) stehende Verbindungsdozent wird vom Fachbereich vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.3 Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- 7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und tritt nach Bedarf zusammen.

§ 8 – Beschlüsse und Wahlen

- 8.1 Für alle Beschlüsse und Wahlen ist, soweit nicht anders bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder maßgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.2 Eine Wahl oder Beschlussfassung muß durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 8.3 Der Leiter der Versammlung beruft mindestens 2 Stimmzähler.

§ 9 – Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluß von Mitgliedern

- 9.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 9.2 Will ein Mitglied aus der Vereinigung ausscheiden, so hat er dies spätestens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht der Beitragszahlung besteht bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens, d.h. bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres.
- 9.3 Mitglieder, die gegen die Satzung der Vereinigung verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen, der von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 10 – Beiträge, Rechnungsführung und Geschäftsjahr

- 10.1 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Wird der Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so kann das betreffende Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen, der von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- 10.2 Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung der Vereinigung

- 11.1 Eine Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder in 2 aufeinanderfolgenden Versammlungen, die mindestens 3 Monate auseinanderliegen müssen, einen entsprechenden Beschluss fassen.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Angenommen durch die Generalversammlung 2010 am 26.11.2010)